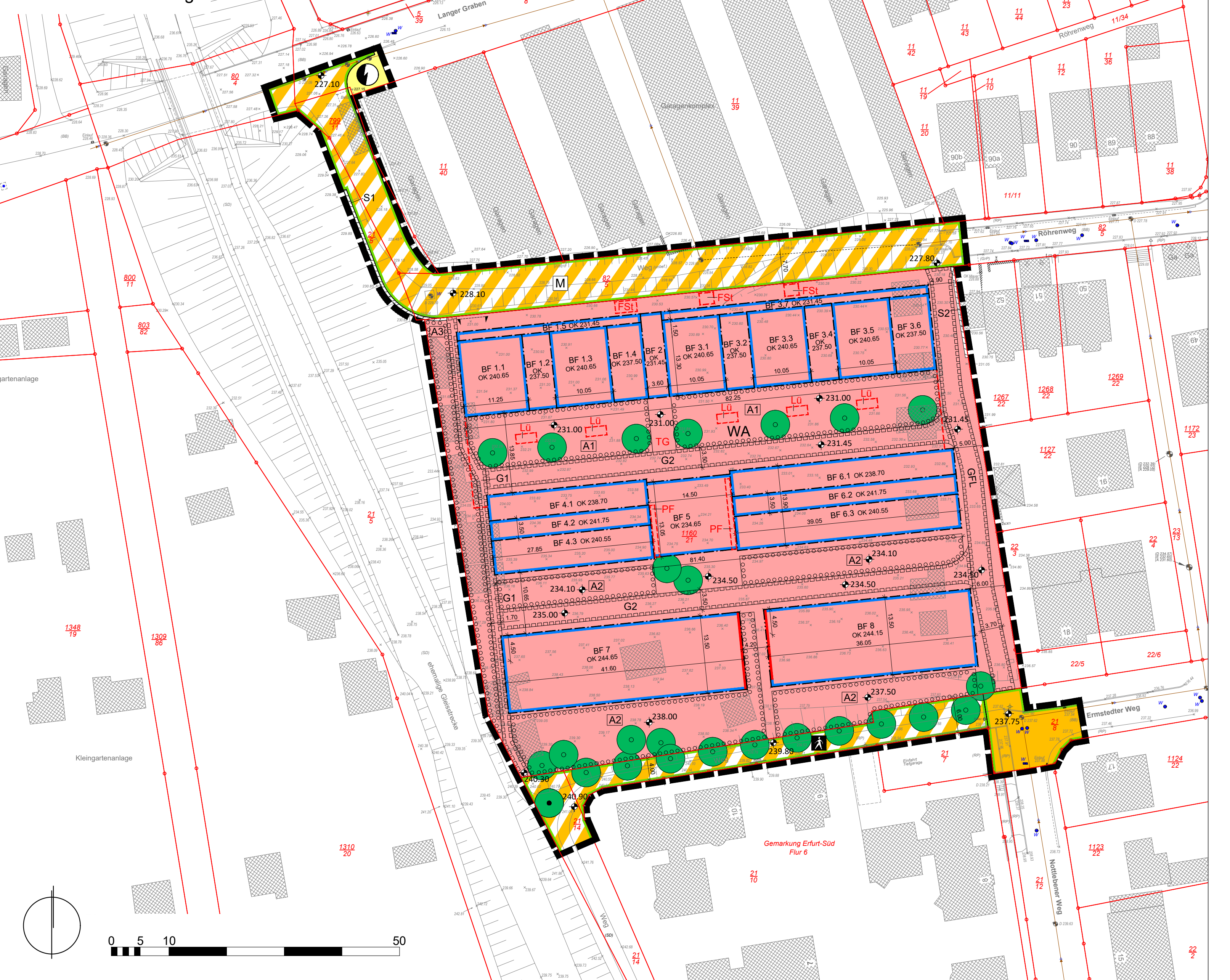




	Festsetzung	Ermächtigung			
	Im Rahmen der getroffenen Festsetzungen sind nur solche Vorhaben zulässig, die einer Durchdringung bis zur Vorherrschebene im Durchdringungsfeld verpflichtet.	§ 12 Abs. 3a BauGB i.V.m. § 9 Abs. 2 BauGB	3.1	Im Baufeld Bf 81 ist im obersten Geschoss, ein Unterschieben der Baubühne bis zu einer Länge von maximal 5,0 m und einer Tiefe von maximal 2,00 m zulässig.	§ 23 Abs. 2 Satz 3 BauNBVO
	Art der baulichen Nutzung	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB	3.3	Abweichend von § 26 ThürNB regelt die Tiefe der Abstandsflächen zwischen den Baufeldern Bf 7 und Bf 8 4,20 m.	§ 9 Abs. 1 Nr. 2a BauGB
	Für das Allgemeine Wohngebiet Wa wird festgesetzt: Die nach § 4 Abs. 3 Nr. 1 sowie § 4 und § 5 BauNBVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sind unzulässig.	§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNBVO	3.3	In den Baufeldern Baufeld Bf 4 und Bf 6,3 ist ein Überschieben der südlichen Baugrubenwände durch Terrassen in einer Tiefe bis maximal 1,0 m zulässig.	§ 23 Abs. 3 Satz 3 BauNBVO
	Ferienwohnungen als eine bestimmte Art der ausnahmsweise zulässigen nicht störenden Gewerbebetriebe sind nicht zulässig.	§ 1 Abs. 9 BauNBVO	4.	Höhenlage von Festsetzungen	§ 9 Abs. 3 BauGB
	Maß der baulichen Nutzung	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB	4.1	Von der festgesetzten Gebäudehöhe darf ausnahmsweise um 0,25 m abgewichen werden.	
1.	Im Allgemeinen Wohngebiet Wa wird die Größe der zulässigen Grundflächen der baulichen Anlagen als Höchstmaß festgesetzt. Dabei entspricht die Größe der zulässigen Grundfläche der Größe der durch Baugruben und Baufeldern festgesetzten Grundstücksfläche zuzüglich der möglichen Überschiebung gemäss festgesetzter 2.2 und 3.2.	§ 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNBVO	4.2	Die zulässige festgesetzte Stützmaße § 2 darf eine Höhe von 4,50 m nicht überschreiten. Bezugsebene ist die angrenzende Straßenoberkante. Die zulässige festgesetzte Stützmaße § 2 darf eine Höhe von 1,50 m nicht überschreiten. Bezugsebene ist die angrenzende tiefer liegende Gelände.	
2.	Bei der Ermittlung der zulässigen Grundfläche darf die sich aus der Festsetzung der überbaubaren Grundstücksfläche ergebende Grundflächezahl durch die Grundflächen der in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNBVO genannten Anlagen bis zu einer Grundflächezahl von 0,8 überschritten werden.	§ 19 Abs. 4 Satz 3 BauNBVO	4.3	Die Höhe der zulässigen festgesetzten Pflanzhöhe darf maximal 23,50 m i. NNH nicht übersteigen.	
3.	Die zulässigen Oberkanten der Gebäude (OK) sind den Planierungen zu entnehmen. Dabei ist die Oberkante des Gebäudes der höchste Punkt des Gebäudes einschließlich der Akkum.	§ 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNBVO § 18 Abs. 1 BauNBVO	4.4	An der nördlichen Gebäudeoberkante ist die für die Fundamente L1/01 und L2/01 in der Umgebung einer max. 1,0 m hohen Stützmauer ausnahmsweise zulässig. Bezugsebene ist die angrenzende Verkehrsfläche.	
4.	Von den festgesetzten maximalen Oberkanten der Gebäude darf ausnahmsweise um +0,3 m abgewichen werden, sofern die in den Ansichten festgesetzte Höhenanforderung gewahrt bleibt.	§ 16 Abs. 6 BauNBVO	5.	Flächen für Nebenanlagen; Garagen und Stellplätze mit ihren Einfahrten	§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB
5.	In den Baufeldern Bf 1,1, Bf 1,1, Bf 3,1, Bf 3,1, Bf 3,1, Bf 3,1, Bf 3,1, Bf 3,1 und Bf 8 kann die festgesetzte Oberkante Gebäude ausnahmsweise durch untergeordnete Bauwerke der technischen Gebäudeausrüstung und PV-Anlagen um maximal 1,50 m überschritten werden. Im Baufeld Bf 3.1 kann die festgesetzte Oberkante Gebäude ausnahmsweise durch ein Technikhauswerk für erneuerbare Energien um maximal 1,00 m überschritten werden.	§ 16 Abs. 6 BauNBVO	5.1	Hochbauten Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 BauNBVO sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche nur innerhalb der für die jeweilige Zweckbestimmung vorgesehen Flächen zulässig. Ausgenommen hiervon sind Spielplätze und Stützmauern.	§ 14 Abs. 1 Satz 3 BauNBVO
6.	Die festgesetzte Oberkante Gebäude darf ausnahmsweise durch Aufstufungsarbeiten für Dachterrassen um maximal 1,10 m überschritten werden.	§ 16 Abs. 6 BauNBVO	5.2	Im allgemeinen Wohngebiet Wa sind oberirdische Stellplätze, Garagen und Carports unzulässig.	§ 12 Abs. 6 BauNBVO
7.	Die zweischichtig festgesetzten Lüftungsbauwerke der Tiefgarage dürfen eine Höhe von 23,50 m i. NNH nicht überschreiten.	§ 16 Abs. 6a BauNBVO	5.3	Tiefgaragen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche sowie innerhalb der festgesetzten Flächen für Tiefgaragen zulässig.	§ 12 Abs. 6 BauNBVO
8.			5.4	Ein- und Ausfahrten von Tiefgaragen sind nur innerhalb des festgesetzten Ein- und Ausfahrtbereichs zulässig.	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
9.			6.	Rückhaltung von Niederschlagswasser	§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB
10.			6.1	Für das Allgemeine Wohngebiet Wa wird festgesetzt: Das auf dem Vorhabenstrangstück anfallende Niederschlagswasser ist auf dem Dach der Tiefgarage sowie auf dem gemäß festgesetzter Festsetzung 7.2 zu legenden Dachflächen zurückzuführen.	§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB

1.	Im Bauwerk BRB ist im obersten Geschoss, im Unterschnitt der Bauplätze bis zu einer Länge von maximal 5,0 m und einer Tiefe von maximal 2,0 m zulässig	§ 23 Abs. 2 Satz 3 BauVO
2.	Abweichend von § 6 ThAroB besteht die Tiefe der Abstände zwischen den Bauelementen BF 7 und BF 8 4,0 m.	§ 9 Abs. 1 Nr. 2a BauGB
3.	In den Bauelementen BF 4.3 und BF 6.3 ist ein Überstreichen der südlichen Baugruben durch Terrassen in einer Tiefe bis maximal 1,0 m zulässig	§ 23 Abs. 3 Satz 3 BauVO
Höheplanung von Festsetzungen		
1.	Von der festgesetzten Geländeoberfläche darf ausnahmsweise um $\pm 1,0$ m abgewichen werden.	§ 9 Abs. 3 BauGB
2.	Die zeichnerisch festgesetzte Sitzmauer SZ darf eine Höhe von 4,0 m nicht überschreiten. Bezugnahme ist die angrenzende Straßenverkehrsfläche.	
3.	Die zeichnerisch festgesetzte Sitzmauer SZ darf eine Höhe von 3,0 m nicht überschreiten. Bezugnahme ist die angrenzende tiefer liegende Gelände.	
1.	Die Höhe der zeichnerisch festgesetzten Planterterrasse darf maximal 23,50 m i. N.N. betragen.	
2.	An der nördlichen Gebäudefassade ist die aus den Flurstücken 114/0 und 11/09 st. in der Richtung einer max. 1,0 m hohen Sitzmauer ausnahmsweise zulässig. Bezugnahme ist die angrenzende Verkehrsfläche.	
Flächen für Nebenanlagen; Garagen und Stellplätze mit ihren Einfahrten		
1.	Hochgezogene Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 BauVO sind außerhalb der überbauten Grundstücksfläche nur innerhalb der für die jeweilige Zweckbestimmung festgesetzten Flächen zulässig. Ausgenommen hiervon sind Sportanlagen und Sitzmauern.	§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB
2.	Sind außerhalb der überbauten Grundstücksfläche nur innerhalb der für die jeweilige Zweckbestimmung festgesetzten Flächen zulässig. Ausgenommen hiervon sind Sportanlagen und Sitzmauern.	§ 9 Abs. 1 Satz 3 BauVO
1.	Im allgemeinen Wohngebiet Nr. 9A sind oberirdische Stellplätze, Garagen und Carports unzulässig.	§ 12 Abs. 6 BauVO
2.	Teilgaragen sind innerhalb der überbauten Grundstücksfläche sowie innerhalb der festgesetzten Flächen für Teilgaragen zulässig.	§ 12 Abs. 6 BauVO
1.	Ein- und Ausfahrten von Teilgaragen sind nur innerhalb des festgesetzten Ein- und Ausfahrbereichs zulässig.	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
Rückhaltung von Niederschlagswasser		
1.	Für das Allgemeine Wohngebiet wird festgesetzt: Das auf dem Vorhabenprojektionsfeld anfallende Niederschlagswasser ist auf dem Dach der Teilgarage sowie auf dem gemäß technischer Festlegung 71.2 zu begrenzenden Dachflächen zurückzuführen.	§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB
2.		§ 9 Abs. 1 Nr. 14a BauGB

	Die Durchflächen der Bauleiste BF 1.1, BF 1.3, BF 3.1 und BF 3.3, BF 3.5, BF 4.2, BF 4.3, BF 4.6 und BF 5.3 und mit einer Substratschicht von mindestens 0,15 m vollauffällig zu begrünen und daraufhin zu erhalten. Die Durchflächen der Bauleiste BF7 und BF8 sind zu mindestens 65 % mit einer Substratschicht von 0,15 m zu begrünen und daraufhin zu erhalten.	
	Davon ausgenommen sind Flächen für technische Anlagen und Kleinstanlagen im Randbereich der Altkata bis zu einer Breite von maximal 0,50 m.	
	Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien sind nur als aufstehende Konstruktionen in einer technischen Ausführung zulässig, die die Ausbildung eines extensiven Grün- schicht zulässt.	
	Die Tiefanlage ist im Bereich der Mahdwahl 21 mit einer mindestens 0,60 m hohen, vegetationsfreien Staket- schicht zu überdecken. Im Bereich der festgestellten anzupflanzenden Bäume muss ein Radius von mindestens 2,50 m zu mindestens 2 m bis 1,00 m betragen.	
	Für alle neu zu pflanzenden Bäume ist dauerhaft ein durchwurzelbarer Raum von mindestens 18,00 m ² bei einer Breite von mindestens 2,50 m zu gewährleisten. Die Wurzelbereiche sind durch geeignete Maßnahmen dauerhaft luft- und wasserdurchlässig zu erhalten.	
	Die Wurzelbereiche für die Erhaltung festgestellter Bäume und von Versorgungen freizugeben und durch geeignete Maßnahmen vor Verdichtung zu schützen. Dabei muss der Abstand von neuverlegten Flächen zum Stammstumpf mindestens 2,50 m betragen.	
	Im Allgemeinen Wohngebiet WA sind Oberflächenbeschie- rungen versickerungsfähig auszuführen.	
	Geh-, Fahr- und Leitungsgrecht	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
	Die zeichnisch festgesetzte Fläche G1 ist mit einem Geh- recht zugunsten der Landesleitungsleitung für die Nutzung durch die Allgemeinheit zu belegen.	
	Die zeichnisch festgesetzte Fläche G2 ist mit einem Geh- recht zugunsten der Anlage zur Nutzung durch die Be- wohner zu belegen.	
	Die zeichnisch festgesetzte Fläche G3 ist mit einem Geh- und Fahrrecht zugunsten der Anlage zur Nutzung durch Bewohner, Anliefernde und Rettungsfahrzeuge mit einem Leitungsrecht zugunsten der Landeslei- tungsleitung für die Errichtung und Unterhaltung einer Entwässerungsanlage zu belegen.	
	Das zeichnisch festgesetzte Fläche Fahr- und Lei- tungs- recht G4, hat ausschließlich in seiner Lage nur maximal 0,50 m verschoben werden.	
	Verwendungsverbot bestimmter lufteurreini- gender Stoffe	§ 9 Abs. 1 Nr. 21a BauGB
	In Feuerungsanlagen dürfen keine aus der Russen- Brennstoffe weiterbehandelten	

1. **Alte Außenräume** von schutzbefähigten Räumen (Wand, Dach, Fenster) müssen mindestens die nachfolgenden Gesamt-Bauschalldämmwerte (R_{ges}) gemäß DIN 4109-1:2010(3) aufweisen:

Lärmpflege ort	Abgehörte Räume (in dB(A))	Raumart	Außerhalb der Bauteile	Büroräume (in dB(A))
			Vorwiegend Bewohnungs- räume 1-4 1-6 1-8 1-10 1-12 1-14 1-16 1-18 1-20 1-22 1-24 1-26 1-28 1-30 1-32 1-34 1-36 1-38 1-40 1-42 1-44 1-46 1-48 1-50 1-52 1-54 1-56 1-58 1-60 1-62 1-64 1-66 1-68 1-70 1-72 1-74 1-76 1-78 1-80 1-82 1-84 1-86 1-88 1-90 1-92 1-94 1-96 1-98 1-100	
V	71-75	45	40	

2. Die Rampen der Terragänge lie einzuhalten. Decken und Wände der Ein- und Ausfahrstellen sind schallschaltend mit einem bewerteten Schalldämmungsgrad $\alpha_{\text{w}} \geq 0,8$ auszuführen.

3. Die Fahrbahnoberflächen der Ein- und Ausfahrt einsehend der dazugehörigen Kfz-Fahrstreife im Freieisen sind in einer Lärmschranke überfahrbare Oberfläche auszuführen.

4. Die Abdeckungen der Freigeleiten an der Ein- und Ausfahrt sind nach dem Stand der Lärmminderungspraktik lamm auszuführen.

5. Die Tore der Terragänge sind dem Stand der Lärmminderungspraktik entsprechend auszuführen. Die Schalldämmung einer Schallungswand (Schallungswand) von $L_{w, \text{Schallungswand}} = 45$ dB(A) für eine Öffnungsbreite in Stunde sowie einem Schalldämmungsgrad von $L_{w, \text{Schallungswand}} = 75$ dB(A) für kurzzeitige Durchfahrten nicht überschreiten.

6. Die Schallungsaggregate innerhalb des Plangebietes müssen nachfolgende Mindestanforderungen für nachfolgend schallungsrelevanten Nutzung in Abhängigkeit der Schallungsgeplante erfüllen:

Schallungsgeplante $L_{w, \text{Schallungsgeplante}}$ in dB(A)	Mindestanforderung Wärmespeicher und nachfolgend schallungsrelevanten Nutzung in m
45	8
55	8
60	14
65	20

7. **Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie mit Bindungen für Bepflanzungen und zur Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen**

8. Die freigesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind 12 und vollständig zu begrünen. Mindestens 20 % der Fläche überbauen oder unterbauen Grundstücke, soweit sie nicht für Terrassen, Zufahrten und sonstigen Zweckbestimmung, sondern mit standortgerechten Gehölzen und Stauden anzupflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang gleichw zu ersetzen.

9. **Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie mit Bindungen für Bepflanzungen und zur Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen**

10. Die freigesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind 12 und vollständig zu begrünen. Mindestens 20 % der Fläche überbauen oder unterbauen Grundstücke, soweit sie nicht für Terrassen, Zufahrten und sonstigen Zweckbestimmung, sondern mit standortgerechten Gehölzen und Stauden anzupflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang gleichw zu ersetzen.

1	die Anlagen und Anlagen gleichzeitig zu ersetzen. Platzanzahl: Strauß, Hufe 10/100m. Es sind mindestens 10,75 Tonnen zu ersetzen. Anstöße Straucher Cistus m. (Kornelkirsche), Cistus sanguinea (Horn- Hartig), Corylus avellana (Hasel), Ligustrum vulgare Ligustrum, Cistus lentus (Rose Heckenrose), Salix dampiera (Die Weide), Ribes rubra (Himbeere), Rubus coccineus (Himbeere), Rosa rubiginosa (Rosen), Rubus fruticosus (Himbeere), Rubus saxatilis (Himbeere), Sa- buncus nigra (Schwarzer Holunder) sowie weitere einheimische Straucher Reifezeitpunkt sind nicht eintreffend.	
2	Die im Allgemeinen Vorgehensweise WA zurechnen festsetzen 1 Baumstämme sind als Laubbäume in der Mittel- alterszeit vornehmlich 30-100 cm in der Pflanz- tiefe zu erhalten und bei Abgang gleichzeitige Ersatz- Anstöße Baumstämme Aber: caespitosa (Ergle), Malus Eventus*, Sorbus aria Magnifica sowie Arten entsprechend den Empfehlungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNF-BUGA-2021 Betrach- tungen EC) Die festgesetzten Baumstämme können ausnahmsweise in der Lage um max. 0,50m verschoben werden.	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BaUGB
3	Die im Bereich der Straßeneinfahrtsebene besonderer Zweckbestimmung mit der Zweckbestimmung Fußweg gleichzeitig festsetzen 10 Baumstämme sind als Laubbäume in der Mittelalterszeit vornehmlich 30-100 cm in der Pflanztiefe zu erhalten und bei Abgang gleichzeitig zu ersetzen. Anstöße Baumstämme Aber: entsprechend den Empfehlungen der Erfurter Stadt- grünplanung (BNF-BUGA-2021 Betrachtungen EC) Die festgesetzten Baumstämme können ausnahmsweise in der Lage um 2,00 m verschoben werden.	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BaUGB
4	Im Allgemeinen Vorgehensweise WA und die Offensätze des BaUGB §§ 4-2 und 4-3 in der Weiden- und Weiden- BaUGB §§ 4-1, 4-3 sowie der Offensätze der BaUGB §§ 7 und 8 im Bereich der geschützten Grünflächen mit selbstbestimmenden schlingenden oder rankenden Pflanzen zu begrünen. Die Wandbegrenzung ist dauerhaft zu erhalten und bei Abgang gleichzeitige Ersatz-Anstöße Die Wurzelbereiche der Pflanzen sind durch geeignete Maßnahmen dauerhaft gleich zu erhalten und zu erhalten. Die durchzubehalten Bodenraum muss mindestens 3,0 m betragen.	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BaUGB
5	Der zurechnen zum Erhalt festsetzen Baum ist vor Be- stimmung zu erhalten, die im Bereich der Grünflächen mit Blümen gemalt Festsetzung 10/4 zu ersetzen. Dabei kann der Standort der Blume bei Neupflanzungen innerhalb des Pflanzbereichs verschoben werden.	§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BaUGB
anordnungrechtliche Festsetzungen nach § 9 Abs. 4 BaUGB		
in § 97 ThürBO und nach § 12 Abs. 3 Satz 2 BaUGB		
Festsetzung		Ermächtigung
Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen Fassaden		§ 9 Abs. 1 Nr. 1 ThürBO § 14 Nr. 3 Abs. 3 BaUGB

auswerten, die einen bei Böschungserosionen mit 12 recht überschreiten.

Gestaltung der Standplätze für bewegliche Abfallbehälter § 97 Abs. 1, 4 ThürO
§ 16 Abs. 21a, 23 BauOB

Dauerhafte Standplätze für bewegliche Abfallbehälter sind in der Gebäude zu integrieren.

C: Hinweise (im Festsetzungsscharakter)

Archologische Befunde

Die archäologischen Befunde sind in einem archäologischen Relevanzbericht. Es ist davon auszugehen, dass bei Erdarbeiten bau- und bodenarchäologische Siedlungs- oder Grabungsstrukturen, die die Geschichte der Stadt und der Region bezeugen, zu erwarten sind. Vorraussetzung für eine Erlaubnis ist eine eventuelle schriftliche Abstimmung des Vorhabenträgers mit dem Thüringischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie über ggf. notwendige archäologische Untersuchungen. Die Untersuchungen sind vor und während der Ausführung bedeutender Untersuchungen hat der Vorhabenträger bzw. Erlaubnisnehmer im Rahmen des 2. Bauabschnitts (Bauabschnitt 2) durchzuführen (Bauabschnitt 2 ist im Festsetzungsscharakter). Je nach Vorhabensumfang ist ebenfalls die mögliche Dauer der Untersuchung bei der Zeitplanung des Vorhabens zu beachten und andererseits können erhebliche Zusatzkosten entstehen. Die Kosten der archäologischen Untersuchungen sind mit dem Thüringischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie abklären. Die Anzeige- und sonstigen Verantwortlichkeiten sind im Zusammenhang mit dem Vorhaben im Festsetzungsscharakter. Thüringen im Anwendungsbereich des § 17 Thüringisches Denkmalpflegegesetz wird eingetragene Hinweisgeber.

Auflagen Bodenbauschub, Bodenverunreinigungen

Fälliger bei Erdarbeiten/Abbau von Schuttmaterialien (Kornanteile Medien in Wasser, Boden oder in Luft) sind: Gefährliche Stoffe, wie korrosive/entzündliche/ausdehnende/ explosiven/ oder Auflagen anfragen, so als die untere Bodenoberfläche, Umwelt- und Naturschutzamt der Stadt Erfurt zu informieren und die weitere Vorgehensweise abzuklären.

Die Auflagen sind im Zusammenhang mit dem Vorhaben im Festsetzungsscharakter begutachten zu lassen (Bodenbauschub- und Bodenbauschub, mit erforderlicher Fachkommission mit korrosiven Materialien).

Auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des Bundes-Bodenbauschub- (BfBbSch) vom 17.03.1999 (BGBl. I S. 502), der Bundes-Bodenbauschub- und Altlastenvermeidungsgesetz (BBodSchV) vom 22.07.1999 (BGBl. I S. 1504) der Bundesminister zur Ausführung des Bundes-Bodenbauschubgesetzes (ThürBodSch) vom 16.12.2003 (GVBl. Nr. 5, S. 15 und der Dts 1973) - Verordnung von Bundesmaterial (BodSchV 1995) - über den in der jeweils gültigen Fassung, wird hingewiesen.

Bodenauerschüsse

Gefährliche Untersuchungen – Erdauerschüsse (Böhrungen, größere Baugruben, Messstellen, etc.) sind im Zusammenhang mit dem Vorhaben im Festsetzungsscharakter zu beantragen. Ubergang, Baugruben (TÜBB) (Böhrungen, größere Baugruben) 2 Wochen vor Baubeginn eintragen. Die Ergebnisse sind dem TÜBBen spätestens drei Monate nach Abschluss der Untersuchungen vorzulegen.

Handlungsrichtlinie für Fahradstellplätze und Kfz-Stellplätze

Die Handlungsrichtlinie der Landesratsstelle für die Herstellung von Fahradstellplätzen und Kfz-Stellplätzen zur Anwendung des § 52 Thüringer Bauordnung (ThürBO) in der ersten Fassung vom 19.07.1997 (GVBl. Nr. 5, S. 15) ist im Zusammenhang mit dem Vorhaben für Familien- und Kinderspielflächen, die in der ersten Fassung vom 19.07.1997 (GVBl. Nr. 5, S. 15) und der Dts 1973) - Verordnung von Bundesmaterial (BodSchV 1995) - über den in der jeweils gültigen Fassung, wird hingewiesen.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Vermeidungsmaßnahmen Vm.

Zusätzliche Beschreibung für die Baufeldmaßnahmen:

Die Baufeldmaßnahmen (Beseitigung von Vegetation oder der Bodenoberfläche) darf zwingend nur außerhalb der Baufelder im Zeitraum vom 1. August bis 28. Februar jeden Jahres durchgeführt werden. Die Baufeldmaßnahmen sind nach dem 1. August bis 28. Februar jeden Jahres durchgeführt werden.

Stadtrat hat am 27.04.2022 mit Beschl. Nr. 141/2021 den Erhebungs- und Aufstellungsbeschluss gefasst. Der Beschluss wurde im Anmelde der Landschaftsstadt Erfurt Nr. 10 vom 05.05.2022 online bekannt gemacht. Die folgende Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 13 Abs. 1 BauGB, bekannt gemacht im Anmelde der Landschaftsstadt Erfurt Nr. 10 vom 25.05.2022, ist am 07.06.2022 bis zum 08.02.2022 durch öffentliche Auslegung des Vorprojekts und dessen Begründung durchgeführt worden. Die von der Planung beschriebenen Bebauungs- und sonstigen öffentlichen Belange sind gem. § 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB mit Schreiben vom 25.05.2022 zur Auslegung aufgeführt worden. Während der Veröffentlichung des Verfahrens zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan (BH751) "Eisenweg" und im Wesentlichen der Vorbereitung und einer Fortführung der Bebauungsplan-Erstellung im beschriebenen Verfahren nach § 13a BauGB mit Beschl. Nr. 10/2021	Stadtrat hat am 27.04.2022 mit Beschl. Nr. 141/2021 den Erhebungs- und Aufstellungsbeschluss gefasst. Der Beschluss wurde im Anmelde der Landschaftsstadt Erfurt Nr. 10 vom 05.05.2022 online bekannt gemacht. Die folgende Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 13 Abs. 1 BauGB, bekannt gemacht im Anmelde der Landschaftsstadt Erfurt Nr. 10 vom 25.05.2022, ist am 07.06.2022 bis zum 08.02.2022 durch öffentliche Auslegung des Vorprojekts und dessen Begründung durchgeführt worden. Die von der Planung beschriebenen Bebauungs- und sonstigen öffentlichen Belange sind gem. § 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB mit Schreiben vom 25.05.2022 zur Auslegung aufgeführt worden. Während der Veröffentlichung des Verfahrens zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan (BH751) "Eisenweg" und im Wesentlichen der Vorbereitung und einer Fortführung der Bebauungsplan-Erstellung im beschriebenen Verfahren nach § 13a BauGB mit Beschl. Nr. 10/2021
Stadtrat hat am 27.04.2022 mit Beschl. Nr. 141/2021 den Erhebungs- und Aufstellungsbeschluss gefasst. Der Beschluss wurde im Anmelde der Landschaftsstadt Erfurt Nr. 10 vom 05.05.2022 online bekannt gemacht. Die folgende Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 13 Abs. 1 BauGB, bekannt gemacht im Anmelde der Landschaftsstadt Erfurt Nr. 10 vom 25.05.2022, ist am 07.06.2022 bis zum 08.02.2022 durch öffentliche Auslegung des Vorprojekts und dessen Begründung durchgeführt worden. Die von der Planung beschriebenen Bebauungs- und sonstigen öffentlichen Belange sind gem. § 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB mit Schreiben vom 25.05.2022 zur Auslegung aufgeführt worden. Während der Veröffentlichung des Verfahrens zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan (BH751) "Eisenweg" und im Wesentlichen der Vorbereitung und einer Fortführung der Bebauungsplan-Erstellung im beschriebenen Verfahren nach § 13a BauGB mit Beschl. Nr. 10/2021	Stadtrat hat am 27.04.2022 mit Beschl. Nr. 141/2021 den Erhebungs- und Aufstellungsbeschluss gefasst. Der Beschluss wurde im Anmelde der Landschaftsstadt Erfurt Nr. 10 vom 05.05.2022 online bekannt gemacht. Die folgende Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 13 Abs. 1 BauGB, bekannt gemacht im Anmelde der Landschaftsstadt Erfurt Nr. 10 vom 25.05.2022, ist am 07.06.2022 bis zum 08.02.2022 durch öffentliche Auslegung des Vorprojekts und dessen Begründung durchgeführt worden. Die von der Planung beschriebenen Bebauungs- und sonstigen öffentlichen Belange sind gem. § 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB mit Schreiben vom 25.05.2022 zur Auslegung aufgeführt worden. Während der Veröffentlichung des Verfahrens zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan (BH751) "Eisenweg" und im Wesentlichen der Vorbereitung und einer Fortführung der Bebauungsplan-Erstellung im beschriebenen Verfahren nach § 13a BauGB mit Beschl. Nr. 10/2021

